



Geschäftsordnung der Ethikkommission an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (EKRW)

(Fassung vom 27.04.2023; zuletzt geändert am 28.09.2023)

§ 1 Ziel und Aufgabe

- (1) Die Ethikkommission prüft ethische Gesichtspunkte bei geplanten Forschungsvorhaben mit Menschen und gibt gegebenenfalls eine Stellungnahme ab. Sie wird im Auftrag von Wissenschaftler_innen der Fakultät für Rechtswissenschaft beratend tätig.
- (2) Insbesondere wird begutachtet, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos der beteiligten Personen getroffen werden, ob die Aufklärung und Einwilligung der Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter hinreichend belegt ist und ob dem Datenschutz Rechnung getragen wird.
- (3) Die Stellungnahmen der Ethikkommission können von den Antragsteller_innen an Dritte, wie z.B. Zeitschriften oder Drittmittelgeber, weitergeleitet werden.
- (4) Die Ethikkommission ist dem „Leitbild der Universität Hamburg“ verpflichtet.

§ 2 Antragstellung

- (1) Wissenschaftler_innen der Fakultät können jederzeit Anträge an die Ethikkommission richten; elektronische Form ist möglich. Dabei sind die Richtlinien für die Antragstellung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und zur Verfügung gestellte Vorlagen zu verwenden. Ebenso ist mitzuteilen, ob bereits bei einer anderen Institution oder Fakultät ein Antrag gestellt wurde und wie dieser beschieden wurde. Bei Forschungsprojekten von nicht-promovierten Mitgliedern der Fakultät ist eine Stellungnahme der/des zuständigen Hochschullehrers_in erforderlich.
- (2) Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder bei Nichtzuständigkeit von der Begutachtung ausgenommen, beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.
- (3) Bei Forschungsvorhaben, die von den ausführenden Wissenschaftler_innen selbst als ethisch unbedenklich eingestuft werden, können Kurzanträge gestellt werden.

§ 3 Begutachtungsverfahren

- (1) Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung von Anträgen generell von Bedeutung:
 - a) klare Kommunikation von Ziel und Verantwortlichen der Studie gegenüber Teilnehmer_innen,

- b) Information der Teilnehmer_innen über das Forschungsvorhaben, insbesondere über potentielle Risiken und die Möglichkeit des Abbruchs ohne Konsequenzen,
 - c) Art und Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere Anonymisierung oder Pseudonymisierung (dabei Darlegung des Zugangs zu den Klarnamen), Speicherung und Zugang zu den Daten,
 - d) wohlinformierte Einwilligung der Teilnehmer_innen,
 - e) allgemein sind die Prinzipien von Zweckbindung, Datenminimierung und das Transparenzgebot bei der Erhebung und Speicherung von Daten zu befolgen.
- (2) Die Ethikkommission entscheidet nichtöffentlich. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Kommissionsmitglied widerspricht. Positive Voten werden erteilt, wenn eine Mehrheit der Mitglieder der Ethikkommission den Antrag positiv beurteilt und die übrigen Mitglieder keine erheblichen ethischen Bedenken äußern. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der/dem Antragsteller_in schriftlich mitzuteilen (elektronische Kommunikation ist zulässig). Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind zu begründen. Die Ethikkommission entscheidet in der Regel innerhalb von vierzehn Tagen.
- (3) Bestehen bezüglich eines Antrags wesentliche Bedenken, so kann der/die Antragsteller_in aufgefordert werden einen revidierten Antrag vorzulegen. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die/der Antragsteller_in Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen, die diese berücksichtigt.
- (4) Nach Rücksprache mit der/dem Antragsteller_in können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die externen Sachverständigen verfügen über kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder der Ethikkommission, die selbst wesentlich (beispielsweise als Koautor oder Principal Investigator) an Anträgen beteiligt sind, sind vom Begutachtungsverfahren dieser Anträge ausgeschlossen.
- (6) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.
- (7) Die/der Antragsteller_in informiert die Ethikkommission über alle ethisch bedeutsamen Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, insbesondere über das Nichtzustandekommen oder den Abbruch sowie über alle Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte führen können oder geführt haben. In diesem Zusammenhang kann die Kommission eine positive Begutachtung zurückziehen.

§ 4 Struktur und Zusammensetzung der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission setzt sich aus insgesamt fünf Mitgliedern von in der Forschung tätigen Gruppen der Universität zusammen. Sie besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Mittelbaus, die allesamt der Fakultät für Rechtswissenschaft angehören. Aus jeder Mitgliedergruppe werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt (drei professorale und zwei für den Mittelbau), die im Verhinderungsfall das Stimmrecht wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (3) Die Ethikkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine/einen Vorsitzende_n und eine/einen Stellvertreter_in. Die/der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen; sie/er leitet stimmberechtigt das Begutachtungsverfahren der Anträge an die Ethikkommission und vertritt die Ethikkommission nach außen.
- (4) Die Ethikkommission kann administrative Funktionen an eine Person des Verwaltungspersonals delegieren.
- (5) Die Ethikkommission formuliert für ihre Arbeit Verfahrensrichtlinien und Antragsformulare für die Anträge.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Ethikkommission gewährt Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der begutachteten Forschungsprojekte entstehen.
- (2) Positive Voten der Ethikkommission entbinden die Wissenschaftler_innen nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seiner Durchführung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft in Kraft.